

vom 14. Januar 1958 (GBl. I Nr. 8 S. 82). Bemessungsgrundlage für die Unfallumlage sind die beitragspflichtigen Einkünfte bzw. Vergütungen der Versicherten.

(2) Die Unfallumlage für Handwerker und ihre ständig mitarbeitenden Ehegatten beträgt 0,3 % der beitragspflichtigen Gewinne bzw. Einkünfte, vervielfacht mit der Ziffer der Gefahrenklasse. Die Gefahrenklasse ergibt sich aus Tlem dieser Durchführungsbestimmung als Anlage beigefügten Gefahren-tarif. Für gemischtwirtschaftliche Betriebe (z. B. Handwerksbetrieb und sonstiger Gewerbebetrieb) erfolgt die Feststellung der Gefahrenklasse nach der im Abs. 1 genannten Rechtsvorschrift.

Zu § 25 der Verordnung:

§25

(1) Die Versicherungspflicht ist für Versicherte, die einen Jahresbeitrag zahlen, für das jeweilige Kalenderjahr am Beginn des Kalenderjahres festzustellen.

(2) Die sozialistischen Produktionsgenossenschaften, kooperativen Einrichtungen und die Kollegien der Rechtsanwälte sind verpflichtet zu sichern, daß bei der Auszahlung der Einkünfte bzw. Vergütungen der Beitrag der Mitglieder einbehalten wird. Ist die Einbehaltung des Beitrages der Mitglieder ganz oder teilweise unterblieben, darf dieser Beitrag nur noch im laufenden Monat für den vorangegangenen Monat einbehalten werden. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn das Mitglied die Unterlassung der Beitragseinbehaltung verschuldet hat (z. B. durch die Unterlassung der Meldung über den Wegfall einer Rente). Darüber hinaus sind die sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und die kooperativen Einrichtungen verpflichtet zu sichern, daß die vom Mitglied zu zahlenden Beiträge bzw. die Unfallumlage, die sich aus den Einkünften aus der individuellen Wirtschaft ergeben, von der Genossenschaft eingezogen werden.

(3) Die Beiträge der sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft einschließlich der kooperativen Einrichtungen sowie der Mitglieder sind wie folgt zu entrichten:

- a) die monatlichen Abschlagzahlungen sind bis zum 10. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat zu überweisen,
- b) der sich nach Feststellung der Jahreseinkünfte ergebende restliche Jahresbeitrag ist zusammen mit der nächstfolgenden Abschlagzahlung zu überweisen. Dabei sind die Beiträge für die Abschlagzahlung und der restliche Jahresbeitrag für das vorangegangene Kalenderjahr auf dem Überweisungsträger getrennt anzugeben,
- c) die Monatsbeiträge gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung sind an dem Tag der Auszahlung der Vergütung zu überweisen.

(4) Die Beiträge der PGH und Kollegien der Rechtsanwälte sowie ihrer Mitglieder sind spätestens am 10. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat zu überweisen.

(5) Vom Handwerker und vom selbständig Tätigen sind die Beiträge zu dem für die Zahlung der Handwerkersteuer bzw. Einkommensteuer geltenden Terminen zu entrichten.

(6) Die Unfallumlage ist zusammen mit der jeweiligen Beitragszahlung zu überweisen.

(7) Für die ordnungsgemäße Berechnung und termingerechte Abführung der Beiträge und Unfallumlage sind die sozialistischen Produktionsgenossenschaften, kooperativen Einrichtungen und Kollegien der Rechtsanwälte sowie die Handwerker und selbständig Tätigen verantwortlich.

§26

(1) Ergeben sich Zweifelsfragen über die Versicherungspflicht sowie über die Berechnung von Beiträgen, entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, im Einvernehmen mit der zuständigen Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung. Kann keine Übereinstimmung erzielt werden, entscheidet der Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, im Einvernehmen mit der zuständigen Bezirksdirektion der Staatlichen Versicherung.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kontrolliert, daß die Versicherungspflicht, die Beiträge und die Unfallumlage von den sozialistischen Produktionsgenossenschaften, kooperativen Einrichtungen sowie den Kollegien der Rechtsanwälte ordnungsgemäß festgestellt und entrichtet werden, und fordert zuwenig gezahlte Beiträge und Unfallumlage nach. Er unterstützt die Revisionskommissionen der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und die Dienststellen der Staatlichen Versicherung bei der Kontrolle der abzuführenden Beiträge und Unfallumlage.

(3) Das Verfahren bei Beschwerden gegen die Feststellung der Versicherungspflicht und die Festsetzung der Beiträge sowie der Unfallumlage ist in anderen Rechtsvorschriften³ geregelt.

Zu §26 der Verordnung:

§27

Als Zeiten der Pflichtversicherung gelten auch Zeiten des Bezuges der Mütterunterstützung durch alleinstehende Mütter, die bei Beginn der Zahlung der Mütterunterstützung nicht sozialpflichtversichert waren.

Zu den §§ 26, 27, 65 bis 68 und 72 der Verordnung:

§28

Als Freistellung von der Arbeit gilt für Handwerker, selbständig Tätige und ständig mitarbeitende Ehegatten die Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit.

Zu § 28 der Verordnung:

§29

Der Höchstbetrag der beitragspflichtigen Einkünfte für eine nach der Verordnung versicherungspflichtige Tätigkeit verringert sich bei gleichzeitiger Ausübung einer Tätigkeit, für die vorrangig Versicherungs- und Beitragspflicht besteht, um die beitragspflichtigen Einkünfte aus dieser Tätigkeit.

Zu § 29 der Verordnung:

§30

(1) Für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, die einen Jahresbeitrag zahlen, endet die Beitragszahlung mit der Abschlagzahlung für den Monat vor Beginn der Rentenzahlung.

(2) Mitglieder von LPG Typ I und II, die durch Beschluß der Mitgliederversammlung den sonst von der Genossenschaft zu zahlenden Beitrag voll oder zum Teil selbst zu entrichten haben, sind auch als Rentner von dieser Beitragszahlung nicht befreit.*s.

³ Z. Z. gilt die Verordnung vom 4. Januar 1972 über das Beschwerdeverfahren bei der Erhebung von Steuern und Abgaben (GBl. II Nr. 2 S. 171).